

Änderungsantrag
der Fraktionen der SPD, FDP

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und
Rundfunk**
– Drucksachen 7/2539, 7/3118 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 a

§ 111 n Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches darf nur durch den Richter angeordnet werden.“

Bonn, den 20. Februar 1975

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion